

Gebührensatzung für die öffentliche Feuerwehr der Gemeinde Belsch

Az.: 37.10.02

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 und der §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren vom 14. November 1991 wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 13. 08. 1997 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Gemeinde Belsch erhebt für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Benutzungs- bzw. Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügtem „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch bei mißbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der „Gebührentarif“ nichts anderes bestimmen, zugrunde gelegt.
 - a) Die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen;
 - b) Die Einsatzzeit von Fahrzeugen, Geräten usw., soweit sie zum Einsatz gelangen, nach Stundensätzen;
 - c) Die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen;
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr.
Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im „Gebührentarif“ jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (4) Für evtl. erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrundegelegt.
- (5) Für die beim Einsatz der Feuerwehr sowie beim Überlassen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich 15 % Verwaltungskosten zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden.
- (6) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im „Gebührentarif“

nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

§ 3 Anwendungen

- (1) Werden Fahrzeuge und Geräte mit Kraftmaschinenantrieb länger als 3 (drei) Stunden bereitgestellt, wird der über 3 (drei) Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im „Gebührentarif“ jeweils genannten Beträge berechnet.
- (2) Für Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die zwar in besonderen Fällen (z.B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt werden müssen, jedoch nicht benutzt werden, sowie für die Gestellung von Personal, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Fahrzeuge, Geräte usw. 30 % der im „Gebührentarif“ jeweils genannten Beträge berechnet.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz bei Bränden und öffentlichen Notständen gebührenfrei (§ 26 Satz 1 Brandschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern).
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für:
 - a) Bekämpfung von Bränden, soweit diese weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind;
 - b) Rettung von Menschen aus unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben;
 - c) Bergung eines Tieres aus einer Notlage, es sei denn, daß diese eine Person nach § 5 verschuldet hat;
 - d) Maßnahmen zur Brandverhütung;
 - e) Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn diese zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist.);
 - f) Nachbarschaftliche Löschhilfe gemäß § 2 Abs. 3 Brandschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern für die anfordernde Gemeinde;

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) der Auftraggeber;
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlaßt, verursacht oder zu vertreten hat;
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist;
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigen vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Belsch, den 11. 09. 1997

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.


F r i e d r i c h s
Bürgermeister



Entwurf bzw. Muster über den Gebührentarif zur Gebührensatzung für Dienstleistungen
der Öffentlichen Feuerwehren

1. Gebühren und Personal		
1.1. Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der freiwilligen Feuerwehr	je Std.	60,00 DM
1.2. Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der freiwilligen Feuerwehr	" "	50,00 DM
1.3. Beamte des Mittleren Dienstes und vergleichbare Dienstgrade der freiwilligen Feuerwehr	" "	40,00 DM
1.4. Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung einschließlich Geräte ohne Personal. In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.m.), Ölbindemittel o.ä. sowie Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.		
2. Gebühren für Fahrzeuge		
2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge		
2.1.1. Löschgruppenfahrzeug LF 16	je Std.	130,00 DM
2.1.2. Tanklöschfahrzeug TLF 16	" "	130,00 DM
2.1.3. Trockentanklöschfahrzeug Troll TLF 16	" "	135,00 DM
2.1.4. Löschgruppenfahrzeug LF 8	" "	120,00 DM
2.1.5. Tanklöschfahrzeug TLF 8	" "	120,00 DM
2.1.6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	" "	120,00 DM
2.1.7. Drehleiter mit Korb DLK 23/12	" "	240,00 DM
2.1.8. Schlauchwagen SW 2000	" "	130,00 DM
2.1.9. Rüstwagen RW 1/2/3/	" "	120,00 DM
2.1.10. Einsatzleitwagen ELW 1	" "	55,00 DM
2.1.11. Kommandowagen	" "	55,00 DM
2.1.12. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	" "	110,00 DM
2.2. Sonstige Kraftfahrzeuge		
2.2.1. Mehrzweckfahrzeuge MTW	je Std.	45,00 DM
2.2.2. Lastkraftwagen bis 2500 z.GG	" "	65,00 DM
2.2.3. Lastkraftwagen über 2500 z.GG	" "	95,00 DM
2.3. Anhängerfahrzeuge		
2.3.1. Mehrzweckboot auf Anhänger	je Std.	70,00 DM
2.3.2. Schlauchboot	" "	30,00 DM
3. Pumpen und Geräte mit Kraftantrieb		
3.1. Tragkraftspritze TS 8	je Std.	30,00 DM
3.2. E-Tauchpumpe 400 Liter	" "	10,00 DM
3.3. E-Tauchpumpe 200 Liter	" "	8,00 DM
4. Gebühren für Geräte und Ausrüstungen		
4.1. Stromaggregat	je Std.	30,00 DM
4.2. Be- und Entlüftungsgerät	" "	30,00 DM
4.3. Motorsäge	" "	25,00 DM
4.4. Luftschaum-HT-EX-Generator	" "	30,00 DM
4.5. Autogen-Schneidegerät (Gas nach Tagespreisen)	" "	20,00 DM
4.6. Trennschleifer (Schleifscheiben nach Tagespreisen)	" "	20,00 DM

4.7.	Elektrobohrhammer	" "	15,00 DM
4.8.	Arbeitsleine	" "	3,00 DM
4.9.	Tau- oder Drahtseil	" "	8,00 DM
4.10.	Schornsteinfegergerät	" "	8,00 DM
4.11.	Pferde-Hebegeschirr	" "	10,00 DM
4.12.	Zahnstangewinde	" "	10,00 DM
4.13.	Einreißhaken	" Tag	5,00 DM
4.14.	Bügelsäge	" "	10,00 DM
4.15.	Handlautsprecher	" "	15,00 DM
4.16.	Kabeltrommel	" "	13,00 DM
4.17.	Scheinwerfer mit Stativ	" "	20,00 DM
4.18.	Warnlampe	" "	12,00 DM
4.19.	Handscheinwerfer	" "	15,00 DM
4.20.	Absperrgeräte je Stück	" "	1,00 DM
4.21.	Axt, Spaten, Schaufel, Forke (je Stück)	je Tag	4,00 DM
4.22.	Gummihandschuhe	" "	2,00 DM
4.23.	Gummischürze	" "	3,00 DM
4.24.	Handumfüllpumpe	" "	10,00 DM
4.25.	Flüssigkeitsauffangbehälter (ab 1000 l)	" "	50,00 DM
4.26.	Dully-Dichtkissen	" "	25,00 DM
4.27.	Leckdichtkissen	" "	25,00 DM
4.28.	Schmutzmulde	" "	20,00 DM
4.29.	Klappleiter	" "	15,00 DM
4.30.	Hakenleiter	" "	10,00 DM
4.31.	Steckleiter 4 teilig	" "	24,00 DM
4.32.	Steckleiter 3 teilig	" "	20,00 DM
4.33.	Steckleiter 2 teilig	" "	16,00 DM
4.34.	Fangleine mit Beutel	" "	15,00 DM
4.34.	Haken- und Sicherheitsgurt	" "	15,00 DM
4.35.	Vetter-Hebekissen (oder allgemein)	" "	45,00 DM
4.34.	Ölsperre (lfd. Meter)	" "	20,00 DM
4.35.	Vollschutzanzug	" Std.	60,00 DM
4.36.	Kontaminationsschutzanzug	" "	10,00 DM
4.37.	Strahlenmeßgerät	" "	15,00 DM
4.38.	Gasspürkoffer (Prüfröhrchen werden gesondert berechnet)	" "	12,00 DM
5. Gebühren für Atemschutz-, Wiederbelebungs- und Rettungsgeräte			
5.1.	Sauerstoffschutzgerät	je Std.	36,00 DM
5.2.	Preßluftatmer	" "	30,00 DM
5.3.	Atemschutzmaske mit Filter	" "	6,00 DM
5.4.	Kranken- und Rettungstrage	" "	4,00 DM
5.5.	Rettungsschere/ Spreizer	" "	80,00 DM
5.6.	Hydraulikstab	" "	30,00 DM
6. Gebühren für Lösch- und wasserfördernde Geräte einschließlich Feuerlöschschläuche			
6.1.	Kübelspritze	je Tag	10,00 DM
6.2.	Feuerlöscher (gleich welcher Art)		
	Berechnung der neuen Füllung lt. Tagespreis		
6.3.	Standrohr mit Schlüssel	" "	8,00 DM
6.4.	Saugkorb mit Schutzkorb	" "	10,00 DM
6.5.	Sammelstück	" "	4,00 DM
6.6.	Übergangsstück (A/B, B/C)	" "	4,00 DM
6.7.	Verteiler	" "	10,00 DM
6.8.	Stahlrohre (A,B,C,D)	" "	8,00 DM
6.9.	Kupplungsschüssel	" "	2,00 DM
6.10.	Druckschlauch A	" "	25,00 DM
6.11.	Druckschlauch B	" "	22,00 DM
6.12.	Druckschlauch C	" "	18,00 DM
6.13.	Druckschlauch D	" "	10,00 DM
6.14.	Druckschlauch (mineralölbeständig)	" "	40,00 DM
6.15.	Saugschlauch A	" "	22,00 DM
6.16.	Schlauchbrücke	" "	10,00 DM
6.17.	Zumischer	" "	30,00 DM
6.18.	Schaumstrahlrohre (gleich welcher Art)	" "	30,00 DM
6.19.	Wasseruhr	" "	12,00 DM

6.20.	Löschdecke	" "	8,00 DM
6.21.	Übergangsstücke (A/B/C)	" "	2,00 DM
7.	Gebühren für Wartung und Reparatur von Feuerlöschschläuchen		
7.1.	Waschen, Prüfen, Trocknen		
7.1.1.	Druckschlauch B und C	je Stck.	18,00 DM
7.1.2.	Druckschlauch A	" "	20,00 DM
7.1.3.	Druckschlauch D	" "	5,00 DM
7.1.4.	Saugschlauch	" "	25,00 DM
8.	Flicken von Schläuchen		
	pro Flicker einschließlich Material		30,00 DM
9.	Gebühren für die Prüfung von Atemschutz- und Wiederbelebungsgeräten einschließlich Reinigung und Desinfektion		
9.1.	Atemschutzmasken	je Stck.	30,00 DM
9.2.	Sauerstoffschutzgeräte	" "	60,00 DM
9.3.	Preßluftatmer	" "	50,00 DM
9.4.	Sauerstoffbehandlungsgeräte	" "	48,00 DM
9.5.	sonstige Beatmungs- und Wiederbelebungsgeräte	" "	60,00 DM
10.	Gebühren für das Füllen von Preßluftflaschen		
10.1.	Preßluftflaschen bis 4 l Inhalt	je Stck.	12,00 DM
10.2.	Preßluftflaschen bis 7 l Inhalt	" "	14,00 DM
10.3.	Preßluftflaschen bis 15 l Inhalt	" "	20,00 DM
10.4.	Preßluftflaschen bis 50 l Inhalt	" "	85,00 DM
10.5.	Sauerstoffflaschen bis 3 l Inhalt	" "	24,00 DM
10.6.	Sauerstoffflaschen bis 7 l Inhalt	" "	40,00 DM
11.	Gebühren für besondere Hilfeleistungen und Sicherheitswachen		
11.1.	Stellung einer Sicherheitswache (Theater/Zirkus usw.) pro Person	je Std.	30,00 DM
11.2.	Sonstige Sicherheitswachen 4/10 der Personalgebühren gemäß Ziffer 1		
11.3.	Öffnen von Türen (nur das Öffnen)		60,00 DM
11.4.	Bekämpfung von Wespennestern (ohne Berechnung von Personal, Fahrzeug und Gerät)		60,00 DM
12.	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung		
12.1.	Löschzug (TLF, LF, DL, ELW)		600,00 DM
12.2.	Ersatzkosten für mutwillig zerstörte Meldeeinrichtungen (z.B. Alarmierungsknopf oder sonstige Einrichtung)		80,00 DM